
Steffen Neumann/Ingo van Lishaut

Die Unternehmenssteuerreform als Teil der geplanten großen Steuerreform

Dr. Steffen Neumann, geb. 1954 in Saalfeld (Thüringen), Studium der Rechtswissenschaft in Bochum, ist Referatsleiter im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Zu seinen Aufgabenbereichen gehören das Bilanzsteuerrecht, die Besteuerung gewerblicher Einkünfte und das Umwandlungssteuerrecht.

Dr. Ingo van Lishaut, geb. 1958 in Werdohl, Studium der Rechtswissenschaft in Köln sowie der Verwaltungswissenschaft in Nordkirchen, ist Referent im Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das über Jahrzehnte angewachsene steuerliche Regelwerk ist von zahlreichen subventionierenden Lenkungsnormen durchsetzt; unzählige Änderungen haben zudem zu einer Vielzahl technischer Mängel und Besteuerungslücken geführt, die die Steuerbemessungsgrundlage mehr und mehr aushöhlen. Daher klaffen die nominell hohen Steuersätze und die tatsächliche steuerliche Belastung weit auseinander.

Von den bestehenden Steuervergünstigungen und Besteuerungslücken profitieren die Steuerpflichtigen nicht gleichmäßig. Vielmehr ergeben sich erhebliche strukturelle Nachteile für Lohnsteuer-Zahler im Verhältnis zu Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflichtigen. Auch innerhalb der Gruppe der Unternehmen gelingt es in sehr unterschiedlichem Maße, steuerliche Subventionen in Anspruch zu nehmen und Lücken durch geschickte Gestaltung auszunutzen. Hinzu kommt, daß das bestehende Regelungssystem selbst für Fachleute kaum noch überschaubar und beherrschbar ist. Dadurch leiden Berechenbarkeit und Transparenz der Besteuerung. Für Steuerpflichtige, ihre Berater und für Finanzbeamte wird es immer schwieriger, das geltende Recht zu verstehen und zutreffend anzuwenden. Die hierdurch entstehenden Kontrolldefizite treten nach Feststellungen des Bundesrechnungshofs weitaus stärker im Bereich der Gewinneinkünfte auf als bei den Arbeitseinkommen.¹

Ziel der für die Jahrtausendwende geplanten großen Steuerreform muß es sein, die Steuerbemessungsgrundlage durch Beseitigung von Privilegien und Ausnahmetatbeständen zu verbreitern, um andererseits die Steuersätze absenken zu können. Hierüber herrscht im politischen Raum - soweit ersichtlich - Einigkeit.

1 Siehe Handelsblatt v. 17.10.96.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen aber naturgemäß in der Frage, welche gesellschaftlichen Gruppen ihre Steuerprivilegien zugunsten der allgemeinen Steuersatz-Senkung zu opfern haben. Verlautbarungen aus dem Bereich der Regierungskoalition gehen dahin, die Gegenfinanzierung im wesentlichen im Bereich der Arbeitnehmerbesteuerung vorzunehmen. Auch der von der Bareis-Kommission vorgelegte Katalog zielt vornehmlich in diese Richtung.²

Demgegenüber macht Heinz Schlußer, der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, in seinen Vorschlägen zur Steuerpolitik aus dem August 1996 deutlich, daß zu einer gesellschaftlich konsensfähigen und politisch durchsetzbaren Steuerreform auch der Unternehmenssektor beizutragen hat. Weder die Entwicklung der Steuerbelastung deutscher Unternehmen noch der internationale Belastungsvergleich können es rechtfertigen, die Wirtschaft nur an den entlastenden Wirkungen der Steuerreform teilhaben zu lassen. Die Bundesregierung kommt in ihrem Standortbericht vom Juni 1994 zu dem Ergebnis, die Ertragsteuerbelastung der Unternehmen liege auf dem niedrigsten Niveau in der Geschichte der Bundesrepublik. Nach einem jüngeren Beitrag des Münchner IfO-Instituts ist die Effektivbelastung mit Unternehmenssteuern in der Bundesrepublik im Vergleich zu den wichtigsten Industrieländern eher niedrig. In der Antwort auf eine Kleine Anfrage der SPD-Fraktion stellt die Bundesregierung fest: Von 1970 bis 1994 stieg der Anteil der Lohnsteuer an den gesamten Steuereinnahmen um 11 Prozentpunkte; gleichzeitig sank der Beitrag der Steuern aus Unternehmens- und Vermögenseinkommen um 10 Prozentpunkte.

Auch wäre es falsch, die Verteilungsdebatte auf die Scheinalternative „Arbeitnehmer- oder Unternehmensbesteuerung“ zu verengen. Denn der Kostendruck für die Unternehmen wächst nicht nur durch Streichung von Steuervorteilen im Unternehmenssteuerbereich selbst, sondern auch, soweit die Streichung von Lohnsteuervergünstigungen erhöhte Lohnforderungen zur Folge hat. Außerdem wird die Belastung des durch Arbeitnehmer und Unternehmen gemeinsam gebildeten Produktivsektors auch davon abhängen, welchen Finanzierungsbeitrag die anderen Einkunftsarten leisten und welche Streichungen in Querschnittsbereichen, wie etwa bei dem Sonderausgabenabzug, durchzusetzen sind.

Objektivierung der Gewinnermittlung (Schlußer-Plan)

Die ins Auge gefaßte Objektivierung der Gewinnermittlung bezweckt die Ablösung des steuerlichen Maßgeblichkeitsgrundsatzes durch ein Ableitungsprinzip. Zum anderen sind eine Reihe von Einzelmaßnahmen unumgänglich, um dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz unter dem Aspekt des Leistungsfähigkeitsprinzips Rechnung zu tragen.

2 Schriftenreihe des Bundesministeriums der Finanzen, H. 55, Bonn 1995.

Bindung durch das Maßgeblichkeitsprinzip

Eine Ursache für eine Diskrepanz der Besteuerung von Steuerpflichtigen, die ihre Einkünfte nach Überschußgrundsätzen zu ermitteln haben, im Vergleich zu Steuerpflichtigen, die gewerblich tätig sind, ergibt sich aus dem Maßgeblichkeitsgrundsatz. Dieser hat seine Rechtsgrundlage in § 5 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) und folgendes zum Inhalt: Kaufleute sind nach den Regeln des Handelsrechts verpflichtet, Bücher zu führen und zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres aufgrund von Inventaren Bilanzen aufzustellen. Dabei weisen die Bilanzen das zu dem Aufstellungsstichtag vorhandene Betriebsvermögen nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aus. Das Steuerrecht, das bei Gewerbetreibenden den vom Kaufmann erzielten Gewinn der Besteuerung unterwirft, knüpft an das nach dem Handelsrecht ohnehin darzustellende Betriebsvermögen an. Eine abweichende Bilanzierung und Bewertung findet nur statt, wenn das Einkommensteuergesetz dies ausdrücklich vorsieht. Damit sind im Prinzip die handelsrechtlichen Abschlüsse für Zwecke der Ertragsteuer maßgeblich.

Bilanzierende Unternehmer haben dabei vielfältige Beurteilungsspielräume und Gestaltungsmöglichkeiten, um die Versteuerung erwirtschafteter Gewinne durch Bildung „stiller Reserven“ ganz oder teilweise über viele Jahre hinweg - mit entsprechenden Zinsvorteilen - zu vermeiden.

Stille Reserven entstehen vor allem durch überhöhte oder trotz Wertaufholung beibehaltene Teilwertabschreibungen sowie im Rahmen der Bildung von Rückstellungen. Gerade die Größenordnung der hierzulande gebildeten Rückstellungen hat Sachkennern zufolge im internationalen Vergleich „einsame Höhen“ erreicht.³ Insoweit sind Unternehmer insbesondere gegenüber Arbeitnehmern im Vorteil, die gem. § 11 EStG nach Zufluß und Abfluß, also auf der Basis objektiv-realer Maßstäbe besteuert werden.

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz ist historisch gewachsen und vor mehr als 100 Jahren in die damaligen Einkommensteuergesetze aufgenommen worden. Motiv hierfür war seinerzeit in erster Linie eine Vereinfachungsfunktion gewesen. Ein Steuerpflichtiger, der ohnehin zu einem Gewinnausweis nach Handelsrecht verpflichtet war, sollte nicht allein für steuerliche Zwecke ein zusätzliches Zahlenwerk präsentieren müssen. Der Gesetzgeber meinte damals, - bei einem Steuersatz von 4 Prozent -, dem Kaufmann könne das Vertrauen entgegengebracht werden, daß er die variablen Elemente der Gewinnermittlung so handhabe, daß hieraus nachteilige Auswirkungen für die Besteuerung nicht zu befürchten seien.⁴

Diese Grundannahme gilt heute - bei erheblich höheren Steuersätzen - nicht mehr. Hinter der Fassade des Maßgeblichkeitsgrundsatzes driften Handels- und Steuerbilanz mehr und mehr auseinander, wie die im Laufe der

3 So der Vors. Richter am Bundesfinanzhof Groh, in: Der Betrieb 1993. S. 1833.

4 S. J. Thiel. BUanzrecht, Heidelberg 4/1990, Rz. 215 m. w. N.

Jahre immer stärker gewachsene Anzahl der speziell steuerrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln belegt. Ihrem Inhalt nach ist die Steuerbilanz eigenständig und von einer allein nach Handelsrecht unter Ausschöpfung der dort bestehenden Freiräume aufgestellten Bilanz grundverschieden. Das Handelsrecht dient nämlich in erster Linie dem Schutz der Gläubiger des Kaufmanns. Dies wird erreicht, indem das Handelsrecht und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung dem Kaufmann erlauben, sein Betriebsvermögen vorsichtig zu bewerten und sich ärmer zu machen als er tatsächlich ist. Damit steht den Gläubigern im Insolvenzfall eine größere Haftungsmasse als das ausgewiesene Reinvermögen zur Befriedigung ihrer Forderungen zur Verfügung. Allerdings: Der Gewinn ist dadurch in den Jahren zuvor immer zu niedrig ausgewiesen worden.

Das Ertragsteuerrecht knüpft demgegenüber an das tatsächlich vom Steuerpflichtigen erzielte Einkommen an. Nach dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz müssen entsprechend der Leistungsfähigkeit alle Steuerpflichtigen mit einem gleich hohen tatsächlichen Einkommen das gleiche Steueropfer erbringen. Dieses Prinzip des Ertragsteuerrechts versagt jedoch zugunsten solcher Steuerpflichtigen, für die das Maßgeblichkeitsprinzip gilt, wenn man sie nämlich mit Steuerpflichtigen einer anderen Einkunftsart wie etwa den Arbeitnehmern vergleicht. Auch wenn beide Steuerpflichtige über ein exakt gleiches Einkommen in einem Veranlagungszeitraum verfügen, wird im Regelfall der buchführungspflichtige Steuerpflichtige aus den oben dargestellten Gesichtspunkten steuerlich besser gestellt.

Der Maßgeblichkeitsgrundsatz ist kein Gerechtigkeitsprinzip. Er dient seinen Verfechtern vornehmlich dazu, den steuerlichen Zugriff auf die stillen Reserven der Handelsbilanz abzuwehren. Bereits im geltenden Recht finden sich jedoch eine Fülle von Durchbrechungen. Zu nennen sind insbesondere die steuerlichen Bewertungsvorbehalte (§ 5 Abs. 6 EStG), die Sonderregelungen zur Abgrenzung des privaten von dem betrieblichen Bereich (vgl. § 12 EStG), die Einschränkungen beim Betriebsausgabenabzug (§ 4 Abs. 5 und 7 EStG) u. v. m. Das Maßgeblichkeitsprinzip ist daher bereits heute schon mit gutem Grund beträchtlich ausgehöhlt worden.

Das verfassungsrechtliche Prinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen rechtfertigt damit die Beibehaltung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes nicht. An seine Stelle sollte vielmehr für steuerliche Zwecke ein Ableitungsprinzip treten. Dieses sollte die Rechtsgrundlage dafür darstellen, vom Gerüst des handelsrechtlichen Zahlenwerks aus punktuell abweichende steuerliche Bewertungen vornehmen zu können mit dem Ziel, allein für steuerliche Zwecke die übermäßige Bildung stiller Reserven, die den Blick auf den tatsächlich erzielten Gewinn erheblich erschweren, zu unterbinden.

Unangetastet hiervon bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, in der Handelsbilanz - mit außersteuerlicher Wirkung zum Schutze der Gläubiger -

stille Reserven nach den bisherigen handelsrechtlichen Bestimmungen anzulegen. Alle handelsrechtlichen Regelungen und Rechtsfolgen, die an die Existenz und den Inhalt von Handelsbilanzen anknüpfen, werden von dem hier gemachten Vorschlag nicht tangiert.

Einzelvorschläge

Heinz Schleußer hat als ersten Baustein für eine Reform im Bereich der Unternehmensbesteuerung 17 Maßnahmen zur Objektivierung der Gewinnermittlung vorgeschlagen, die unter Berücksichtigung des jetzigen Einkommensteuertarifs ein Finanzvolumen von rd. 38 Mrd. DM erreichen.

Die Vorschläge im Überblick:

1. Einführung eines Wertaufholungsgebots zum Ausgleich von Teilwertabschreibungen, deren Grundlage nicht mehr besteht,
2. Einschränkung von pauschalen Wertberichtigungen,
3. Abzinsung von Rückstellungen für Verpflichtungen, die erst in geraumer Zukunft zu erfüllen sind,
4. Bewertung von Schulden mit dem tatsächlichen Wert zum Bilanzstichtag anstelle eines etwaigen höheren Vorjahreswertes (z.B. Währungsschulden),
5. Bildung von Verlustrückstellungen nur, soweit erwartete negative Geschäftsentwicklungen nicht durch andere positive Entwicklungen ausgeglichen werden,
6. Rückstellungsbewertung unter Einbeziehung von Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Verpflichtungserfüllung anfallen,
7. Bewertung von Rückstellungen zu Teilkosten ohne Berücksichtigung der auch ohne die Verpflichtung anfallenden Gemeinkosten,
8. Absicherung der Rechtsprechung zur ratierlichen Ansammlung von Rückstellungen wegen bestimmter Wiederherstellungs- und Entsorgungsverpflichtungen,
9. Nachholbesteuerung, wenn sich der bei Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen angesetzte Teilwert anlässlich eines späteren Verkaufs als zu niedrig herausstellt,
10. Vermeidung doppelter Abschreibung von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen und (nach Einlage) im Betriebsvermögen,
11. Streichung bzw. Beschränkung der degressiven Abschreibung nach § 7 Abs. 2 EStG,
12. Streichung bestimmter steuerlicher Sondervergünstigungen bei Gebäuden (§§ 7h, 7i, 10f, 10g EStG),
13. Verhinderung von Manipulationen durch Bilanzänderungen,
14. Annäherung an den internationalen Standard bei den Aufzeichnungs- und Erklärungs-pflichten,
15. Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten durch sog. gewerblich geprägte Personengesellschaften, vor allem auch für den Bereich der Steuersparbranche,

16. Neuausrichtung der auf die Steuersparbranche zielenden Vorschrift des § 15a EStG, zugleich Beseitigung von Härten für produktiv tätige Unternehmen,
17. Gewährung der Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte gem. § 34 Abs. I EStG („halber Steuersatz“) nur wenn sachlich geboten.

Beispielhaft sei hier der erste Vorschlag herausgegriffen: Wertminderungen bei Wirtschaftsgütern wie Waren, Forderungen oder Beteiligungen an Gesellschaften kann der Unternehmer im Wege einer Teilwertabschreibung bereits steuermindernd geltend machen, bevor sich der Verlust durch Verkauf des Wirtschaftsguts verwirklicht hat. Stellt sich nun in einem späteren Geschäftsjahr heraus, daß die Wertminderung nicht (mehr) besteht, so ist an sich eine gewinn- und Steuer erhöhende Wertaufholung durchzuführen. So sieht es die einschlägige Richtlinie der Europäischen Union vor, die jedoch bislang nicht in deutsches Handels- und Steuerbilanzrecht umgesetzt ist. Die Durchsetzung des Wertaufholungsgebots wird inzwischen auch vom Wissenschaftlichen Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium gefordert.⁵

Des weiteren ist der dritte Vorschlag besonders zu erwähnen: Unverzinsliche oder niedrig verzinsten Verpflichtungen sind bei längerer Laufzeit wirtschaftlich weniger belastend als marktüblich zu verzinsende Schulden. Gleichwohl werden sie aber nach geltendem Handels- und Steuerbilanzrecht wie marktüblich verzinsten Schulden passiviert. Dies führt vor allem im Bereich der Altlastensanierung und bei den in Einzelfällen oft milliardenschweren Entsorgungsrückstellungen der Kernenergiewirtschaft zu gewaltigen Zinsvorteilen, die je nach Laufzeit teilweise den Wert der zu erfüllenden Verpflichtung erreichen oder sogar übersteigen. Die bisherige Regelung bildet in sensiblen Bereichen, wie eben bei der Altlastensanierung oder bei Schadensersatzverpflichtungen, in besonderem Maße Anreize, zunächst Rückstellungen unter Ausnutzung aller bilanziellen Beurteilungs- und Bewertungsspielräume zu bilden und später zwecks Erhaltung des Zinsvorteils Erfüllungshandlungen möglichst lange hinauszuzögern.⁶ Demgegenüber wird z. B. bei Pensionsverpflichtungen eine Abzinsung vorgenommen. In der internationalen Besteuerungspraxis (Frankreich, USA) tritt das Problem in der Regel nicht auf, da Rückstellungen - für Altlasten wie für Pensionen - nicht gebildet werden dürfen, so daß der entsprechende Aufwand erst bei tatsächlicher Erfüllung steuerlich berücksichtigt werden kann.⁷

Schaffung eines in sich folgerichtigen Unternehmenssteuerrechts

Die bislang gemachten Vorschläge zur Objektivierung der Gewinnermittlung können auf dem Weg zur Unternehmenssteuerreform nur ein erster Schritt sein. Im Interesse von Verteilungsgerechtigkeit, Wirtschaftlichkeit und

5 Gutachten v. 9.11.96, S. 17.

6 So der Vors. Richter am Bundesfinanzhof Groh, a. a. O.

7 Die nach Fertigstellung des Manuskripts veröffentlichten „Petersberger Steuervorschläge“ vom 22. Januar 1997 beschränken sich für den Unternehmensbereich im wesentlichen darauf, die vorbezeichneten Vorschläge Nr. 1, 5, 11 und 12 zu übernehmen.

Transparenz der Besteuerung muß darauf hingewirkt werden, insbesondere die stark auf richterlicher Rechtsfortbildung und auf Gewohnheitsrecht beruhenden Teile des Unternehmenssteuerrechts zu einem in sich geschlossenen und folgerichtigen System zu entwickeln. Hinzu kommt, daß die unternehmensbezogenen Regelungen des Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts vielfach nicht zueinander passen, was zahlreiche Wertungswidersprüche sowie unberechtigte Steuervor- und -nachteile mit sich bringt. Hierzu einige Beispiele:

- Nach geltendem Recht ist es möglich, durch Kapitalgesellschaften (GmbH, AG, KGaA) erwirtschaftete Gewinne im Ergebnis sowohl körperschaft-als auch einkommensteuerfrei zu vereinnahmen. Hierzu werden die Gewinne zunächst in der Gesellschaft über eine gewisse Zeit hinweg angesammelt („thesauriert“). Hernach veräußern sog. nicht wesentlich beteiligte Gesellschafter ihre Gesellschaftsanteile steuerfrei an einen Gesellschafter mit Einkünften z. B. nach § 15 EStG. Dieser kann sich die thesaurierten Beträge ausschütten lassen, wobei der entstehende Gewinn durch eine sog. ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung neutralisiert wird; die von der Kapitalgesellschaft zunächst entrichtete Körperschaftsteuer fließt im sog. Anrechnungsverfahren wieder zurück („Quintettmodell“).
- Einzelunternehmern und Personengesellschaften können einen Betrieb unter Aufdeckung der stillen Reserven gewerbesteuerfrei in eine Kapitalgesellschaft einbringen; die Aufdeckung der stillen Reserven führt dazu, daß die Wirtschaftsgüter des Betriebs bei der Kapitalgesellschaft mit einem hohen Wert angesetzt werden, von dem in den Folgejahren - auch zu Lasten der Gewerbesteuer - abgeschrieben werden kann.
- Dividenden, die ausländische Tochtergesellschaften inländischen Kapitalgesellschaften zahlen, sowie Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an diesen ausländischen Tochtergesellschaften sind unter gewissen Voraussetzungen aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen bzw. inländischen Steuerrechts in Deutschland steuerfrei. Gleichwohl können die Schuldzinsen aus Krediten, die zum Erwerb solcher Beteiligungen aufgenommen werden, vor allem in dividendenlosen Jahren von der Bemessungsgrundlage der deutschen Körperschaftsteuer abgezogen werden.
- In jüngster Zeit drängen vermehrt Anlegermodelle für Steuerpflichtige mit hohem Spitzensteuersatz auf den Markt, bei denen z. B. ausländischen Fluggesellschaften ihre Flugzeuge abgekauft und an diese wieder zurück-geleast werden (sale and lease back). Die Flugzeuge können nach den inländischen amtlichen Abschreibungstabellen in 12 Jahren abgeschrieben werden, obwohl sie nach der Einschätzung der Modellinitiatoren und der Gutachter eine Nutzungsdauer von 25 Jahren haben. Durch die zügige Abschreibung entstehen hohe Anfangsverluste. Vor Steuern erzielen die Anleger eine Rendite von 1 Prozent, nach Steuern von 10 Prozent und mehr. Um mit einem Sparbrief auf die gleiche Rendite zu kommen, müßte dieser mit ca. 18 Prozent verzinst sein.

Körperschaftsteuerliches Anrechnungsverfahren

Heinz Schlu er hat au erdem vorgeschlagen, das komplizierte k rperschaftsteuerliche Anrechnungsverfahren durch eine nicht anrechenbare K rperschaftsteuer zu beseitigen. In diesem an das  sterreichische K rperschaftsteuerrecht angelehnten System g be es einen einheitlichen K rperschaftsteuersatz sowohl f r ausgesch ttete als auch f r thesaurierte Gewinne. Im Aussch ttungsfall m u te der Gesellschafter zus tzlich eine Steuer in H he der H lfte seines individuellen Einkommensteuersatzes entrichten; als anrechenbare Vorauszahlung auf diese Steuer w rde eine Kapitalertragsteuer erhoben. Die Steuers tze sind so zu w hlen, da  die gesamte Steuerbelastung in etwa dem Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer entspricht. Auf der Grundlage dieses Vorschlags w re u. a. das oben dargestellte Quintettmodell einzuschr nken. Au erdem k nnte die Beseitigung des k rperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens durch EU-Recht geboten sein. Die Europ ische Kommission hat die Vereinbarkeit des Anrechnungsverfahrens mit dem EU-Recht in Frage gestellt, da in der Bundesrepublik ans ssige Gesellschafter von Kapitalgesellschaften mit Sitz im europ ischen Ausland nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogen werden. Dies widerspreche den Regeln der Gemeinschaft  ber den freien Kapitalverkehr und das Niederlassungsrecht (Art. 67,52 und 58 EG-Vertrag).

Europ ische Harmonisierungsbem hungen

Anders als z. B. bei der Umsatzsteuer ist bei den Steuern auf den (Unternehmens-)Ertrag eine europ ische Harmonisierung bisher nur in Teilbereichen gediehen (Mutter-Tochter-Richtlinie, Fusions-Richtlinie). Der sog. Ruding-Ausschu  hat zwar umfangreiche Erkenntnisse  ber die Unternehmensbesteuerung in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU zusammengestellt.⁸ In dem „Verona-Papier“ der EU-Kommission vom 20. M rz 1996 werden zudem Ma nahmen zur Eingrenzung des „unfairen Steuerwettbewerbs“ in der Gemeinschaft gefordert, u. a. einen EU-weiten effektiven Mindeststeuersatz bei der K rperschaftsteuer. Wann jedoch mit konkreten Ma nahmen der EU zu rechnen ist, ist allerdings derzeit nicht absehbar.

Ausblick

Nach alledem werden Bem hungen, das deutsche Steuerrecht einer grundlegenden Reform zu unterziehen, damit unbeeinflugt von europ ischen Vorstellungen vorangetrieben werden k nnen. Ob dies jedoch mit einem gro en Wurf, der von allen Seiten gefordert wird, gelingt oder ob die gro e Steuerreform letztlich aufgrund der F lle vorhandener und gegenl ufiger Einzelinteressen der hieran beteiligten gesellschaftlichen Kreise „zerbr seln“ wird, mu  sich erweisen. Auf das Ergebnis darf man gespannt sein!

⁸ Bundestags-Drucksache 13/4138.